

München, 16.12.2013

Die BVK Beamtenversorgung informiert

1. Bezügeanpassung 2014

Den zweiten Anpassungsschritt des BayBVAnpG 2013/2014 mit einer Bezügeanpassung von 2,95 % zum 1. Januar 2014 haben wir fristgerecht vollzogen. Die erhöhten Bezüge entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Berechnungsblatt.

2. Neues Zahlungsformat SEPA - Wertstellung

Der Bayerische Versorgungsverband hat mit der Zahlung der Versorgungsbezüge für November 2013 auf das neue, im Euro-Zahlungsverkehrsraum europaweit einheitliche sog. SEPA-Verfahren (**Single Euro Payments Area**) umgestellt.

Die Auszahlung bei uns erfolgt – wie auch schon in der Vergangenheit – am vorletzten Geschäftstag eines Monats. Durch die SEPA-bedingten Änderungen der Abläufe bei den meisten Banken erfolgt die Gutschrift beim Empfänger nun häufig erst am letzten Geschäftstag eines Monats, was den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Soweit die von uns gezahlten Versorgungsbezüge in der Vergangenheit bereits vor dem Wertstellungstag auf Ihrem Konto sichtbar waren, handelte es sich um ein Entgegenkommen Ihrer Bank. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass es uns nicht möglich ist, auf die Vorgehensweise der Banken Einfluss zu nehmen.

3. Elektronische Lohnsteuerbescheinigung - ELStAM

Wie in den Vorjahren enthält die **Lohnsteuerbescheinigung für 2013**, die Sie voraussichtlich Mitte Februar 2014 erhalten werden, alle Daten, die elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt wurden und für Ihre Einkommensteuererklärung erforderlich sind.

Seit Januar 2013 kommt die elektronische Übermittlung der **Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)** zur Anwendung. Wir weisen nochmals darauf hin, dass Sie etwaige Beanstandungen bezüglich der zugrundegelegten Steuermerkmale direkt im Benehmen mit Ihrem Finanzamt zu klären haben, da uns eine Berichtigung Ihrer Steuermerkmale, die uns vom Finanzamt elektronisch übermittelt werden, nicht gestattet ist. Etwaige Verzögerungen bezüglich der Wirksamkeit von Änderungen sind daher auch nicht von uns zu vertreten sondern den Verfahrensabläufen geschuldet.

Bitte beachten Sie weiterhin, dass **Lohnsteuerfreibeträge**, Kinderfreibeträge (z.B. Kinder über 18 Jahre) sowie Faktorbeiträge für das Jahr 2014 bei Ihrem Finanzamt neu beantragt werden müssen. Dies sollten Sie baldmöglichst veranlassen, da wir Ihre Bezüge im Voraus anweisen. Die Frist für die Antragstellung der Freibeträge beginnt jeweils am 1. Oktober des Vorjahres und endet am 30. November des Kalenderjahres, in dem der Freibetrag gilt. Die neuen gültigen Freibeträge werden uns elektronisch übermittelt. Erfolgt keine Beantragung der Freibeträge bzw. werden diese zu spät beantragt, wird uns ab Januar der Wert „0“ übermittelt. Bei zu später Beantragung können die Freibeträge erst bei der nächstmöglichen Auszahlung berücksichtigt werden, dies passiert dann aber natürlich rückwirkend zum Januar.

Ausnahmen gibt es bei überjährig gültigen Pauschbeträgen für behinderte Menschen und/oder Hinterbliebenen, bei denen keine neue Beantragung notwendig ist.

4. Krankenversicherung und Pflegeversicherung

- Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung wird ab 1. Januar 2013 auf 4050,00 Euro (bisher 3937,50 Euro) monatlich angehoben. Dadurch kann sich der Krankenversicherungsbeitrag erhöhen. Betroffen sind Versorgungsempfänger, deren Alterseinkünfte (Renten zzgl. Versorgungsbezüge) die bisherige Beitragsbemessungsgrenze von monatlich 3937,50 Euro übersteigen.

- Die Mindestgrenze für die Beitragserhebung ab 1. Januar 2013 beträgt 138,25 Euro. Somit sind Beiträge weiterhin nicht abzuführen (außer bei Mehrfachbezug), wenn die Versorgungsbezüge unter diesem Betrag liegen.
- Die Beitragsbemessungsgrenzen und Mindestgrenzen für die Beitragserhebung gelten für den Pflegekostenbeitrag entsprechend. Der Pflegeversicherungsbeitragssatz bleibt unverändert bei 2,05 % (2,3 % bei Kinderlosen).
- Die bescheinigten Beiträge zu Ihrer privaten Kranken- und Pflegeversicherung werden im Rahmen der Vorsorgepauschale weiterhin auch für 2014 berücksichtigt. Falls Sie eine neue Bescheinigung Ihrer Versicherung zu § 10 Abs.1 Nr. 3 EStG mit geänderten Beiträgen erhalten, übersenden Sie uns diese bitte umgehend. Nicht zeitgerecht gemeldete Änderungen können ggf. aber noch bei der Lohnsteuerveranlagung berücksichtigt werden.

5. Anrechnung von Einkommen und Renten - Anzeigepflichten allgemein

Von allen Versorgungsberechtigten sind insbesondere folgende zusätzliche Einkünfte unverzüglich anzuzeigen:

- Einkünfte aus einer **Tätigkeit im öffentlichen Dienst**
- Einkünfte aus einer Beschäftigung oder **Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes** sowie der Bezug eines Erwerbserstatzeinkommens (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld und vergleichbare Leistungen, Photovoltaik) bis zur Regelaltersgrenze des Art. 62 Satz 1, Art. 143 Abs.1 BayBG (65. Lebensjahr zzgl. Hinausschiebung bei Laufbahnbeamten)
- Der Bezug von **Renten aller Art** (gesetzliche Renten/Betriebsrenten/GAL-Renten/bezuschusste Lebensversicherungen/Renten berufsständischer Versorgungswerke etc.) sowie Rentenabfindungen und Beitragserstattungen Sofern Sie eine Rente bereits angezeigt haben und diese bei der Berechnung der Versorgungsbezüge bereits berücksichtigt ist, ist eine Anpassung der Rente nicht gesondert mitzuteilen, da der Bayerische Versorgungsverband am Rentenauskunftsverfahren teilnimmt.

Der Meldung, die zeitnah mit Beginn der Beschäftigung bzw. des Rentenbezuges zu erfolgen hat, sind entsprechende Nachweise (z.B. Bezügemitteilung, Einkommensteuerbescheid, Rentenbescheid, Abfindungs- oder Erstattungsbescheid) beizulegen. Ebenso sind uns Veränderungen der Einkünfte umgehend mitzuteilen. Falls Sie Zweifel haben, ob Ihre Einkünfte/Renten usw. versorgungserheblich sind, legen Sie uns bitte geeignete Unterlagen zur Überprüfung vor. Bei Überzahlungen wegen Verletzung der Anzeigepflicht sind Sie zur Rückzahlung zu viel gezahlter Versorgungsbezüge in voller Höhe verpflichtet – diese Rückzahlungsverpflichtung geht ggf. auch auf die Bezieher von Hinterbliebenenversorgung bzw. die Erben über. Bitte beachten Sie daher in Ihrem eigenen Interesse die **Anzeigepflichten**, die Ihnen in ausführlicher Form mit Ihrer Festsetzung übersandt wurden.

6. Anzeigepflichten beim Kindergeld

Bitte beachten Sie, dass Sie verpflichtet sind, Änderungen in den Verhältnissen, die für das Kindergeld erheblich sind oder von bereits gemachten Erklärungen abweichen, unverzüglich (d. h. innerhalb von 14 Tagen) uns als Familienkasse mitzuteilen. Ein Verstoß gegen diese Pflicht kann den **Tatbestand einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit** erfüllen und wird im Steuerrecht (Kindergeld ist eine Steuervergütung) sehr streng gehandhabt.

Freundliche Grüße und ein gutes neues Jahr 2014

Ihre
BVK Beamtenversorgung